

# 09

10.04.2007

INHALT	SEITE
24. Versteigerung von Fundsachen	38
25. Zweite Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.2002	38
26. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen hier: 03.07.2007	42
27. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen hier:erster Sonntag im Oktober 2007-2011	44
28. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen hier: Autoschau 2007 bis 2011	46

24.

**B E K A N N T M A C H U N G****Versteigerung von Fundsachen**

Das Fundbüro der Stadt Unna versteigert im Rahmen des Drahteselmarktes am Samstag, **05.05.2007** in der Zeit von **10.00 Uhr – 13.00 Uhr**, Fundsachen aller Art.

Es werden Fahrräder, Regenschirme, Handys, Brillen, Schmuck etc. versteigert

Die Versteigerung findet auf dem Alten Markt statt.

Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung. Mindestangebote werden festgesetzt. Den Zuschlag erhält derjenige, der das höchste Gebot abgibt.

Die Verlierer der Fundsachen können ihre Eigentumsrechte noch bis zum Versteigerungstermin geltend machen.

Abl. StUN 09-24/10. April 2007

25.

**B E K A N N T M A C H U N G****Zweite Änderungssatzung vom 10.04.2007 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 13.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW, S. 610) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absätze 1 und 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 13.12.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt Stadt Unna 35/104/20. Dez. 2002) erhalten folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12% des Einspielergebnisses, höchstens 150,00 €
---------------------------------	--

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €
----------------------------------	---------

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5 % des Einspielergebnisses, höchstens 50,00 €
---------------------------------	---

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €
----------------------------------	---------

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200,00 €.

## Artikel 2

Nach § 6 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 13.12.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt Stadt Unna 35/104/20. Dez. 2002) wird folgender § 6 a eingefügt:

Verfahren bei der Besteuerung nach dem Spieleraufwand, abweichende Besteuerung

- 1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahr) nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken bis spätestens zu dem von der Stadt Unna festzusetzenden Termin einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Unna unverzüglich zu errichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- 2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 3) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.
- 4) Soweit die Stadt Unna die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, beispielsweise weil die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht erfüllt sind, kann sie sie schätzen.

Die Steuer beträgt im Falle der Schätzung je Apparat und angefangenem Kalendermonat

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)  
höchstens 150,00 €
- b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b)  
höchstens 50,00 €.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft. Sie gilt für die Zeit vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2005. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.2002 (bekannt gemacht Amtsblatt Stadt Unna 35/104/20. Dezember 2002), die im Übrigen bis zum 31. Dezember 2005 weiter gilt.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.02.2007 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 10. April 2007

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. StUN 09-25/10. April 2007

26.

**BEKANNTMACHUNG****Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) wird für die Stadt Unna verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am 03. Juni 2007 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Massen auf die nachstehenden Bereiche

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße),
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße),
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße),
- Mittelstraße

begrenzt.

**§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Unna, 10.04.2007

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Kolter

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 10.04.2007

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Abl. StUN 09-26/10. April 2007

27.

**BEKANNTMACHUNG****Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) wird für die Stadt Unna verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am ersten Sonntag im Oktober in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Massen auf die nachstehenden Bereiche

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße),
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße),
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße),
- Mittelstraße

begrenzt.

**§ 3**

3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
4. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft und am 30.11.2011 außer Kraft.

Unna, 10.04.2007

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Kolter

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 10.04.2007

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Abl. StUN 09-27/10. April 2007

28.

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) wird für die Stadt Unna verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am letzten Sonntag im September in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf die nachstehenden Bereiche

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund).
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1)

begrenzt.

#### **§ 3**

5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
6. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft und am 30.10.2011 außer Kraft.

Unna, 10.04.2007

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Kolter

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 10.04.2007

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Abl. StUN 09-28/10. April 2007